

**Landgericht Darmstadt
25. Zivilkammer**

Darmstadt, 23.10.2013

Geschäfts-Nr.: 25 S 210/13
305 C 340/12 Amtsgericht Darmstadt
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

RA Gockel und Krempel

04. Nov. 2013

Eingegangen



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Michael Pramann, Borwelle 20, 37632 Eschershausen,

Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Schröter und Kollegen
Fürstenburger Straße 2, 37603 Holzminden,
Geschäftszeichen: 00515/12 KR/ALG

gegen

Firma Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Rheinstr. 89, 64295 Darmstadt,
Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Notos Rechtsanwälte
Heidelberger Straße 6, 64283 Darmstadt,

hat die 25. Zivilkammer beschlossen:

- 1. Der Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Gründe

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz war zurückzuweisen, da die Berufung nach dem bisherigen Sach- und Streitstand keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 ZPO bietet.

Das Amtsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der ihr durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

a) Zutreffend hat das Amtsgericht festgestellt, dass die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 186ff. StGB nach § 194 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StGB auch die Klägerin als öffentlich rechtliche Körperschaft schützen.

b) Bei der vom Beklagten getätigten Aussage „Zwang zur Freiheit! Werden da nicht Erinnerungen wach? „Arbeit macht Frei“ “ handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Meinungsäußerungen sind zwar grundsätzlich von der in Art. 5 GG festgeschriebenen Meinungsfreiheit umfasst. Die Meinungsfreiheit findet aber ihre Grenze dort, wo Schmähkritik geübt wird, die Äußerung also primär auf die Herabsetzung der Person und nicht auf die Auseinandersetzung mit der Sache zielt. Dies ist hier der Fall.

Mit dem Zitat „Arbeit macht frei“ in Verbindung mit der vorangehenden Formulierung „Werden da nicht Erinnerungen wach?“, hat der Beklagte die Zwangsmitgliedschaft bei der Klägerin erkennbar und unzweifelhaft mit der Zwangsinternierung und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus in Verbindung gebracht. Denn das Zitat „Arbeit macht frei“ weckt, auch wenn es noch andere Quellen gibt, in erster Linie bei den meisten Menschen Erinnerungen an die Konzentrationslager in der Nazizeit, an deren Toren der Spruch zu finden war. Entgegen der zynischen Umschreibung war Zweck der Konzentrationslager aber allein die Vernichtung der Menschen. Der vom Beklagten herangezogene Vergleich zielte deswegen darauf ab, die Zwangsmitgliedschaft in der IHK mit den menschenverachtenden Zwangsinternierungen in den Konzentrationslagern auf eine Stufe zu stellen. Damit sollte ohne Zweifel die Klägerin in ihrem Ansehen herabwürdigt werden.

c) Zwar gilt für nachträglich an eine Äußerung anknüpfende rechtliche Sanktionen - wie die zivilgerichtliche Verurteilung zum Ersatz materieller Schäden - im Interesse der Meinungsfreiheit, insbesondere zum Schutz vor Einschüchterungseffekten bei mehrdeutigen Äußerungen, der Grundsatz, dass die Sanktion nur in Betracht kommt, wenn die dem Äußern- den günstigeren Deutungsmöglichkeiten mit hinreichender Begründung ausgeschlossen worden sind.

Vorliegend ist die Äußerung aber nicht mehrdeutig. Die Formulierung „Werden da nicht Erinnerungen wach? „Arbeit macht frei“ “ können nur so verstanden werden, dass hier eine Verbindung zu den Konzentrationslagern der Nazizeit gezogen werden sollte. Eine andere Deutung erscheint ausgeschlossen. Schon den Satz „Arbeit macht frei“ alleine assoziieren die meisten Menschen mit der auf Vernichtung angelegten Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten. Vorliegend hat der Beklagte außerdem durch die Verwendung des Wortes „Erinnerungen“ ausdrücklich auf Geschehnisse in der Vergangenheit Bezug genommen und damit die Verbindung zum Nationalsozialismus hergestellt.

Die Einlassung des Beklagten, er habe die Menschen ganz allgemein zum Nachdenken bewegen wollen, überzeugt nicht. Denn „Erinnerungen“ beziehen sich immer auf Vergangenes – und in der Vergangenheit spielte der Satz „Arbeit macht frei“ nur in der Zeit des Nationalsozialismus eine Rolle. So und nur so war das Zitat zu verstehen. Und so war es auch von dem Beklagten beabsichtigt.

d) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Landgerichts vom 31.7.2013 (Az. 4 O 241/13). Denn dieses Verfahren hatte andere Äußerungen des Beklagten zum Gegenstand. Der Beklagte hatte in einem Artikel vom 31.5.2013 u.a. folgenden Satz veröffentlicht: *„Darauf konterte KAMMERSPARTAKUS in dem Artikel IHK Darmstadt: 150-jähriges Jubiläum „Selbstbedienungsladen“ v.09.06.2012 mit dem Satz „Arbeit macht frei“. Die [Der] IHK Darmstadt (...) kommt da natürlich nix besseres in den Sinn als den Spruch mit der Judenvernichtung in Verbindung zu bringen. Das heutzutage immer noch „jedes Wort“ mit diesen schrecklichen Geschehnissen in Verbindung gebracht wird, (...), sollte doch endlich einmal beendet werden“.*

In diesem Artikel hatte der Beklagte die Äußerung „Werden da nicht Erinnerungen wach? „Arbeit macht frei“ “ also nicht wiederholt, sondern lediglich über den Artikel von Juni 2012

und die Reaktion der Klägerin darauf berichtet. Er hat sich dann im Weiteren von einer Verknüpfung dieses Zitates mit Nationalsozialismus distanziert. Ein Vergleich der Arbeit der Klägerin mit dem Nationalsozialismus wurde in dem Artikel vom 31.5.2013 also – anders als in dem Artikel vom 9.6.2012 – gerade nicht mehr gezogen. Daher hat das Landgericht in seiner Entscheidung vom 31.7.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Unterlassung dieser Äußerungen zu Recht verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 GKG, 118 ZPO.

2. Die Kammer weist gemäß § 522 Abs. 2 S.2 ZPO im Hinblick auf die obigen Ausführungen gleichzeitig darauf hin, dass sie der Berufung derzeit insgesamt keine Aussicht auf Erfolg beimisst. Deshalb erwägt sie eine Zurückweisung nach § 522 Abs.2 S.1 ZPO, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch eine Entscheidung des Berufungsgerichts nach § 522 Abs.2 Ziff. 3 ZPO erfordert. Auch eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich.

Der Berufungsführer erhält gem. § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit, bis zum 15.11.2013 hierzu Stellung zu nehmen oder ggf. die Berufung zum Zwecke der Kostenersparnis zurückzunehmen; eine Rücknahme im derzeitigen Verfahrensstadium führt zur Reduzierung der Verfahrensgebühr im Allgemeinen von 4,0 auf 2,0 Gebühren (GKG KV Nr. 1222).

Blaeschke

Vizepräsident des Landgerichts

Dr. Rau

Richterin am Landgericht

Thoma

Richterin am Landgericht

**Ausgefertigt
Darmstadt,**

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle